



~~21/SN-328/ME~~

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 189

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
58-GE/19 93
Datum: 2 5. OKT. 1993
Verteilt 29. 10 93 *ll*

Dr. Labuda

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
	Up221/Dn/Du Ing. Dr. Donninger	Tel. 501 05/ 4268 Fax 502 06/ 258	5. 10. 1993

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchgesetz und das ABGB geändert werden

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben. Angemerkt wird, daß die Tendenz zur Benachteiligung der gewerblichen Vermessungstechniker schärfstens abgelehnt werden muß. Es wird daher gebeten, alles in der Macht des Wirtschaftsministers stehende zu unternehmen, daß aus rechtlicher Sicht die gewerblichen Geometer gegenüber den Ziviltechnikern nicht benachteiligt werden, wie sich dies auch aus § 6 Abs 2 ZivTG ergibt. Demnach sind die gewerblichen Planer gleichberechtigt neben den freiberuflichen zu sehen. Auf diese Parallelität kann nicht verzichtet werden. Die gewerblichen Geometer müssen daher mit denselben Rechten wie die Freiberufler ausgestattet werden, wie dies auch aus dem Motivenbericht zum ZivTG zu entnehmen ist. Aus diesem Grund erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich einleitend den Berufsstand vorzustellen, um aufzeigen zu können, daß die Forderung nach Gleichberechtigung durchaus gerechtfertigt ist.

1100/01/88

1. Einleitung

1.1. Der Berufstand der Technischen Büros für Vermessungswesen

Die Technischen Büros-Ingenieurbüros für Vermessungswesen (Geometer) führen Aufträge auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens durch. Die Auftraggeber kommen sowohl aus dem öffentlichen wie aus dem privaten Sektor. Eine demonstrative Beschreibung des Leistungsumfanges kann der beiliegenden Broschüre entnommen werden.

Die Technischen Büros sind - basierend auf der vorgeschriebenen Ausbildung - entsprechend ihrem Berufsbild befugt (Standesregeln BGBl 1990/726) als unabhängige und neutrale beratende Ingenieure auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens zu arbeiten. § 223 GewO 1973 berechtigt sie hiezu. Aus der GewO 1973 ergibt sich keine Einschränkung des Berechtigungsumfanges der Technischen Büros hinsichtlich ihres fachlichen Tätigkeitsbereiches. Nur wenn sie den gesamten Berechtigungsumfang auch ausüben dürfen wird daher eine gleichwertige Alternative zu den freiberuflichen Geometern bestehen. Demnach könnten einschlägige Universitätsabsolventen zwischen den beiden Berufsmöglichkeiten tatsächlich auswählen. Durch die Behinderungen der gewerblichen Geometer wird in der Regel die Wahlmöglichkeit eingeschränkt.

Durch die Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl 1988/399, wurden die Geometer, ehemals ein freies Gewerbe, als konzessioniertes Gewerbe in der GewO 1973 verankert. Seit der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl 1993/29, sind sie (seit 1. Juli 1993) ein bewilligungspflichtiges Gewerbe.

Die Befähigungsnachweis-Verordnung, BGBl 1990/725, für Technische Büros normiert als Berufszugangsvoraussetzung den erfolgreichen Abschluß einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Technischen Büro entsprechende Studienrichtung einer Universität oder

- 3 -

Fachrichtung einer berufsbildenden höheren Schule (HTL), eine mehrjährige Praxis sowie eine Prüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Prüfungskommission. Stimmt die theoretische Ausbildung mit der fachlichen Praxis nicht überein, selbst wenn sie der Bewilligung grundsätzlich entspricht, so erhöht sich die nachzuweisende Praxisdauer um 2 Jahre (d. h. für Akademiker auf 5 Jahre, für HTL-Absolventen auf 8 Jahre). Die in der Befähigungsnachweis-Verordnung geforderte langjährige Praxis wurde von den Mitgliedern des Fachverbandes entweder bei Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder im Bereich des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen erworben.

Die über 100 Technischen Büros-Ingenieurbüros für Vermessungswesen mit ihren fast 400 Beschäftigten haben ihren festen Platz in der österreichischen Consulting & Engineeringwirtschaft. Sie sehen sich jedoch wie keine andere technische Sparte, in denen die Mitglieder des Fachverbandes tätig sind, mit hindernden und behindernden gesetzlichen Rahmenbedingungen konfrontiert.

Es gibt zwar gemäß § 28 GewO 1973 die Möglichkeit einer Nachsicht vom vorgeschriebenen formalen Weg zur Erlangung der Befähigung. Eine Nachsicht ist aber von der Gewerbebehörde nur dann zulässig, wenn der Bewilligungswerber die für die Ausübung des Gewerbe erforderliche materielle Befähigung auf andere Art tatsächlich nachweisen kann. Sollten daher vom BMWA Bedenken gegen die Qualifikation dieser Bewilligungsinhaber bestehen, wäre dies ein Mißtrauen seiner eigenen Vollzugsbehörde gegenüber.

1. 2. Herrschende Rahmenbedingungen

Wie bereits erwähnt sind die Gewerbeinhaber eines Technischen Büros-Ingenieurbüros für das Fachgebiet Vermessungswesen durch die GewO 1973 auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens befugt tätig zu sein.

Das geltende VermG und das LiegTeilG behindert (und in manchen Fällen verhindern sie) die gewerblichen Geometer ihren Beruf auszuüben. - Die vorliegenden Gesetzesentwürfe würden diese unhaltbare Rechtslage noch verschärfen.

Öffentliche Auftraggeber werden in rechtlich unhaltbarer Weise manipuliert. Technische Büros für Vermessungswesen seien mit Hinweis auf das LiegTeilG und das VermG zu einschlägigen Tätigkeiten nicht berechtigt. Zu diesem Zweck wird auf den Bereich der österreichischen Straßenverwaltung hingewiesen:

In einigen Bundesländern werden Technische Büros für Vermessungswesen von der öffentlichen Hand beauftragt im Rahmen von Straßenvorhaben zu vermessen. In anderen Bundesländern hingegen wird die Beauftragung von Technischen Büros prinzipiell - unter Verschiebung des VermG und des LiegTeilG - abgelehnt.

Der Berufsstand hatte daher nicht nur gegen geschäftsschädigende Gerüchte zu kämpfen, sondern Mitglieder mußten oftmals Prozesse über sich ergehen lassen. Die Judikatur hat aber gezeigt, daß der Berechtigungsumfang durch das ZivTG nicht beschnitten wird, sondern die gewerblichen Geometer als gleichberechtigte Partner einzustufen sind. Im folgenden zwei Beispiele:

OGH 5. 5. 1987, 4 OB 358/85:

Das Erstgericht schloß sich der Rechtsansicht des Beklagten (vermessungstechnisches Büro) an und wies die Klage ab. Sowohl die Berufung als auch die Revision der Ingenieurkammer blieben erfolglos:

Zitat aus den Entscheidungsgründen:

"Danach sind aber neben dem Verfassen von "Ausschließungsplänen für Siedlungszwecke und Aufteilungsplänen über Pachtgrün-

- 5 -

ne" insbesondere auch "Arbeiten, betreffend Bodenforschung und Bodenaufschließungen, Mitwirkung an der Landesplanung, agrarische Operationen, Kommassierungen und Arrondierungen, Verfassungen und geophysikalischen Arbeiten, die Auswertung von Erd- und Luftbildmessungen, die Ausführung von Erdbildmessungen, ferner die Genehmigung des BMBT die Ausführung von Luftbildmessungen und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Arbeiten zur Ausführung von katastralen Neuvermessungen" nicht den Ziviltechnikern vorbehalten. Bedarf es demnach aber insb. zur Ausübung der zuletzt angeführten Vermessungstätigkeiten (Erdbildmessungen, Luftbildmessungen, katastrale Neuvermessungen) keiner Ziviltechnikerbefugnis iS des § ZivTG, dann kann nach Ansicht des erkennenden Senates nicht davon gesprochen werden, daß die ganz allgemein auf die Tätigkeit eines Land- oder Feldmessers hinweisende - Bezeichnung "Geometer" iS des § 2 Abs 2 ZivTG geeignet wäre, den Anschein einer an eine derartige Befugnis gebundenen Berufsausübung zu erwecken."

VwGH, 14.12.1977, Z 831/77:

Anlaß dieses Verfahrens war eine Anzeige der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg.

Zitat aus den Entscheidungsgründen:

"Die Behörde stützte den Strafausspruch auf § 30 des ZivTG, BGBl 146/1957, iVm § 6 Abs 2 lit c leg.cit. Nach der zuletzt angeführten Gesetzesstelle sind "unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden ... Befugnisse" die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zur - freiberuflichen und entgeltlichen - "Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen, zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke, zu Grenzermittlungen nach dem Stande der Katastralmappe oder

auf Grund von Urkunden, einschließlich Vermarkungen und Verfassung von Plänen zur Bekanntgabe von Fluchtlinien" allein berechtigt.

Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt, welche Bedeutung immer dem zwischen den Worten "Lageplänen" und "zur grundbücherlichen Abschreibung" gesetzten Beistrich beigemessen wird, nur die Auslegung zu, daß die Rechte der Gewerbebetreibenden von der hier getroffenen Regelung über die Befugnisse der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen unberührt bleiben.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich zu den einzelnen Bestimmungen gleich auch ihre Vorstellungen in Änderungsanträgen vorzubringen, wobei diesen eine Begründung folgt:

Zu Art I Z 3, § 1a Abs 1 Z 13 VermG:

In dieser Bestimmung werden die Vermessungsbefugten definiert. Nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich müßte die Bestimmung folgendermaßen gefaßt werden:

"Vermessungsbefugte: die im § 1 Abs 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LiegTeilG), BGBl.Nr. 3/1930 bezeichneten Personen oder Dienststellen und technische Büros für Vermessungswesen."

§ 223 GewO berechtigt die Technischen Büros für Vermessungswesen auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens tätig zu sein, sowie zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung.

Das für alle selbstständig tätigen Geometer so bedeutsame VermG ignoriert die Existenz des bewilligungspflichtigen Gewerbes der

- 7 -

Technischen Büros für Vermessungswesen in seiner Aufzählung der zur Vermessung befugten Personenkreise. Diese Situation ist für die Wirtschaftskammer Österreich untragbar.

Dazu ein Zitat aus dem Rechtsgutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. Heinz Keinert zur Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung durch Technische Büros:

"Wenn der Gesetzgeber ein Gewerbe schafft bzw. anerkennt, ist ihm nicht zusinnbar, daß er ihm bloß einen für potentielle Kunden uninteressanten oder kaum interessanten Tätigkeitsbereich zugestehen will. Genau das wäre aber der Fall, wollte man seine Regelung entgegen den soeben dargelegten Gedanken auslegen: Ohne einen dergestalt sinnvollen Tätigkeitsrahmen mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten wäre der Beruf eine Totgeburt - jedenfalls soweit sich seine Mitglieder an den so gestalteten rechtlichen Rahmen hielten.

Ein sinnvolles Leistungsangebot muß also offenstehen, soll dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden können, ein Gewerbe mit einem für sich allein praktisch nutzlosen, da für den Kunden uninteressanten, Angebot geschaffen zu haben.

Zu einer derartigen Regelung ist der Gesetzgeber sogar von Verfassung wegen verpflichtet. Mit dem Schaffen oder Anerkennen eines Berufes hat er auch die Verpflichtung übernommen, ihm eine sachgerechte Betätigung zu ermöglichen; wer ihn ausübt, darf nicht ständig in Gefahr schweben, am Rand der Illegalität zu operieren. "

Der Gesetzgeber ist nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dem Art 6 StGG zufolge ermächtigt, die Ausübung der Berufe dergestalt zu regeln, daß sie unter gewissen Voraussetzungen erlaubt oder unter gewissen Umständen verboten ist (also auch den Erwerbsantritt behindernde Vorschriften zu erlassen), sofern

er dabei den Wesensgehalt des Grundrechts nicht verletzt und die Regelung auch sonst nicht verfassungswidrig ist.

Die jüngste Judikatur hat dies dahin ergänzt und präzisiert, daß eine gesetzliche Regelung, die die Erwerbsausübungsfreiheit beschränkt, nur zulässig ist, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, geeignet, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich hielte es daher für verfassungsrechtlich bedenklich das bewilligungspflichtige Gewerbe der Technischen Büros für Vermessungswesen nicht als Vermessungsbefugte ins VermG aufzunehmen, da die Erwerbsausübungsfreiheit in einer sachlich nicht gerechtfertigten Weise eingeschränkt würde.

Zu Art I Z 4, § 2 Abs 1 VermG:

Die derzeit geltende Fassung soll lediglich in formaler Hinsicht geändert werden. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht jedoch darüber hinaus noch folgende Änderung vorzunehmen:

"Unbeschadet der im Liegenschaftsteilungsgesetz, im Ziviltechniker-gesetz, in der Gewerbeordnung und in den Landesgesetzen in den Angelegenheiten der Bodenreform vorgesehenen Befugnisse sind die in § 1 angeführten Aufgaben von dem dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nachgeordneten Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und den Vermessungsämtern zu besorgen."

In der sogenannten "Unbeschadetheitsklausel" muß berücksichtigt werden, daß der Inhaber des bewilligungspflichtigen Gewerbes der Technischen Büros für Vermessungswesen gemäß § 223 GewO 1973 befugt ist, auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens zu arbeiten. Es ist daher die Unbeschadetheitsklausel auch auf die Technischen Büros für Vermessungswesen zu erweitern.

Zu § 2 Abs 5 VermG:

Diese Bestimmung soll nach dem Entwurf unverändert bleiben. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht aber um folgende Änderung:

"Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung vermessungstechnische Arbeiten von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und Technische Büros für Vermessungswesen durchführen lassen."

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen soll auch die Möglichkeit erhalten, im Sinne von § 2 Abs 5 VermG für vermessungstechnische Arbeiten Technischen Büros für Vermessungswesen berechtigterweise beauftragen zu dürfen.

Zu § 7 Abs 5, § 16 Abs 3, § 29 Abs 3, und § 31 Abs 3 VermG:

In den oben angeführten Gesetzesstellen sollen in die Aufzählung der Kammern, die vom Inkrafttreten einer Verordnung zu informieren sind, auch die "Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft" aufgenommen werden.

Dieser Wunsch wird damit begründet, daß auch die Kammern der gewerblichen Wirtschaft ihre Mitglieder entsprechend rasch benachrichtigen müssen.

Zu § 14 Abs 4 VermG:

Laut Entwurf soll diese Bestimmung unverändert bleiben. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht nachdrücklich um folgende Veränderung:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten den Vermessungsbefugten (das sind die im § 1 Abs 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs 2 des Liegen-

schaftstellungsgesetzes (LiegTeilG), BGBl. Nr. 2/1930 bezeichneten Personen oder Dienststellen und Technische Büros für Vermessungswesen) auf Antrag die Befugnis zu erteilen, zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen."

Das geltende Vermessungsgesetz sowie der vorliegende Entwurf ignorieren in sachlich nicht gerechtfertigter Weise den Berufsstand der Technischen Büros für Vermessungswesen. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des § 14 Abs 4 VermG. Technische Büros-Ingenieurbüros für Vermessungswesen müssen für ihre tägliche befugte Arbeit (Bauvermessungen, kommunale Informationspläne usw.) Einblick im Grenzkataster nehmen. Dies konnte ihnen auch in der Vergangenheit nicht verwehrt werden, da der Grenzkataster gemäß § 14 Abs 1 VermG öffentlich ist. Technischen Büros für Vermessungswesen wurde bereits gestattet im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung in den Grenzkataster einzusehen. Durch § 14 Abs 4 VermG wäre jedoch die elektronische Einsichtsmöglichkeit für Technische Büros ausgeschlossen, was nicht akzeptiert werden kann.

Diese Benachteiligung des Berufsstandes der Technischen Büros für Vermessungswesen ist sachlich nicht gerechtfertigt und wäre bei Berücksichtigung der vorherrschenden guten EDV-Ausrüstung der Technischen Büros für Vermessungswesen in ihrer Berufsausübung wettbewerbsbenachteiligend.

Zu Art I Z 28, § 18 VermG:

Die gegenständliche Bestimmung sollte wie folgt verändert werden:

"Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 ist ein Plan eines Vermessungsbefugten (das sind die im § 1 Abs 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs 2 des Liegenschaftstellungsgesetzes (LiegTeilG), BGBl. Nr. 2/1930 bezeichneten Personen oder Dienststellen und Techni-

- 11 -

sche Büros für Vermessungswesen), der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 entspricht, anzuschließen."

Mit dem Ziel die Umbildung im Grenzkataster so rasch wie möglich abzuschließen, sollte es daher auch im öffentlichen Interesse liegen, die rund 100 Technischen Büros für Vermessungswesen bei einschlägigen Arbeiten heranziehen zu dürfen.

Zu Art I Z 33, § 26 Abs 4 VermG:

§ 26 Abs 4 VermG verweist auf § 39 Abs 7. Den zitierten Abs 7 gibt es jedoch weder im geltenden VermG noch im vorliegenden Entwurf.

Zu Art I Z 53, § 43 Abs 1 VermG:

Die Wirtschaftskammer Österreich beantragt auch in dieser Bestimmung folgende Korrektur im Sinne der einleitenden Ausführungen vorzunehmen:

"Die Vermessungsbefugten (das sind die im § 1 Abs 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LiegTeilG), BGBl. Nr. 2/1930 bezeichneten Personen oder Dienststellen und Technische Büros für Vermessungswesen) sowie deren Organe und Beauftragte sind unbeschadet..."

§ 43 VermG regelt die Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte. Nach geltendem VermG und laut Entwurf sind Technische Büros für Vermessungswesen noch keine Vermessungsbefugten. § 43 VermG ist auch ein Beispiel dafür, daß es nicht länger hingenommen werden kann, daß das österreichische Vermessungsgesetz das bewilligungspflichtige Gewerbe der Technischen Büros für Vermessungswesen ignoriert und damit die gleichberechtigte Berufsausübung durch Gewerbebetreibende behindert.

Eine Überlegung zu § 43 Abs 1 VermG und einige alltägliche Beispiele:

Die "Vermessungsbefugten" im Sinne des VermG, nicht aber die Technischen Büros für Vermessungswesen wären gemäß § 43 Abs 1 leg cit zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten zu folgenden Tätigkeiten befugt:

- jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,
- einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen, und
- alle erforderlichen Vermessungszeichen vorübergehend und Grenzzeichen anzubringen.

Die gewerblichen Geometer

- betreten auch jetzt schon in ihrer berechtigten Berufsausübung Grundstücke, die nicht im Eigentum ihres Auftraggebers sind. Ein übliches Beispiel dafür: Bei einer Geländeaufnahme betritt der Geometer ein fremdes Grundstück um zB einen für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Festpunkt zu erreichen
- müssen auch heute schon Sträucher und sonstige Pflanzen beseitigen, falls es für die Durchführung des Auftrages unbedingt nötig ist. (Anbindung an das Festpunktnetz)
- bringen bereits jetzt in ihrer berechtigten Berufsausübung alle erforderlichen Vermessungszeichen an. Ein alltägliches Beispiel: Bei jeder Bauabsteckung ist die Anbringung von Vermessungszeichen erforderlich.

Zu Art 1 Z 55 und 56, § 43 Abs 4 und 5 VermG:

Die Wirtschaftskammer Österreich weist auf die wirtschaftliche Bedeutung hin, wonach die Technischen Büros für Vermessungswesen (da sie im vorliegenden Entwurf als Vermessungsbefugte nicht aufscheinen) von folgenden Tätigkeiten ausgeschlossen wären: Grenzrücksteckung, Umwandlung etc.

2.2 Zu Art II, § 1 Abs 1 Z 1 Liegenschaftsteilungsgesetz

Die Wirtschaftskammer Österreich beantragt folgende Änderung, die im Entwurf noch nicht aufscheint:

Die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes kann nur aufgrund eines Planes durchgeführt werden, der von einem Ingenieurkonsulenten oder einem Technischen Büro für Vermessungswesen verfaßt worden ist.

§ 1 LiegTeilG ist ein Schlüsselparagraph. Er hat nicht nur Bedeutung für die Frage, wer Pläne für grundbücherliche Teilungen verfassen darf, sondern hat auch, wie die Ausführungen in der Einleitung der Stellungnahme zeigen, Einfluß auf die Befugnis der Technischen Büros im Rahmen des VermG. (vgl. § 1 Abs 1 Z 13 des Entwurfs, § 2 Abs 1 VermG, § 18 VermG, § 43 VermG).

Zu Art II Z 3 §§ 15ff LiegTeilG:

Über Initiative der Pipelinebetreiber wurde bereits 1989 im Wege der Bundeswirtschaftskammer (s. RGp 242/89/Bti/AP) eine Novellierung der §§ 15ff LiegTeilG angestrebt, um die unbefriedigte Situation zu ändern, daß bei Grundstücksenteignung und -änderungen zugunsten der im § 15 LiegTeilG genannten Anlagen (vor allem Wasser, Straßen, Eisenbahnen) das auf den abzutretenden Grundstücken eingetragene Servitutsrecht der Pipelinebetreiber untergeht.

Der nunmehr vorliegende Entwurf verbessert die Position der Pipelinebetreiber nur unwesentlich. Die grundsätzliche Benachteiligung der Güterbeförderer in Rohrleitungen gegenüber den anderen im § 15 LiegTeilG genannten Vorhaben wird durch den Entwurf nicht saniert.

Pipelines sind Anlagen, in denen laut Rohrleitungsgesetz im öffentlichen Interesse Güter befördert werden. Dieser Umstand wird durch die im Rohrleitungsgesetz verankerte Konzessionspflicht/Enteignungsrecht/Behördenaufsicht deutlich gemacht. Damit ist eine grundsätzliche Gleichwertigkeit der Rohrleitungen mit den im § 15 LiegTeilG genannten Anlagen, zB Straßenbauvorhaben, gegeben.

Im Sinne dieser Gleichwertigkeit ist es daher rechtssystematisch unzulässig, das von den Rohrleitungsbetreibern erworbene Recht bei oa Vorhaben zu "enteignen". In solchen Kollisionsfällen ist vielmehr eine Interessensabwägung erforderlich, die mit dem Weiterbestand des Servitutsrechtes im Interesse der Öffentlichkeit enden sollte.

Die nunmehr vorgesehene Vereinbarkeitsprüfung ist aus folgenden Gründen keine Interessenabwägung in diesem Sinne:

- Die mit dieser Interessenabwägung betrauten Vermessungsbeamten sind grundsätzlich überfordert, da es hier nicht nur um technische Fragen geht, sondern auch um übergeordnete, zB volkswirtschaftliche Abwägungen.
- Ein bestehendes Recht gegenüber einem neu zu begründenden Recht sollte Vorrang haben, wie dies auch zB im Wasserrecht zum Ausdruck kommt. In dem Entwurf ist dieser Grundsatz auf den Kopf gestellt, indem im § 16 Abs 3 LiegTeilG verfügt wird, daß die Vermessungsbehörde nur dann ein bestehendes Recht bestätigt,

- 15 -

wenn es mit dem Bestand oder Betrieb der neuen Anlage vereinbar ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß eine realistische Einschätzung des Problems Interessenskollision Rohrleitungen versus Straße/Eisenbahn überall dort, wo eine solche schon besteht, nur dazu führen kann, daß das bestehende Recht auch rechtlich bewahrt wird.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber den §§ 15ff LiegTeilG und die Nichtberücksichtigung der Realität wird durch den vorliegenden Entwurf nicht saniert.

Wie die Praxis zeigt, ist das technische Einvernehmen erzielbar und wurde in der Vergangenheit auch erzielt. Es ist daher verwunderlich, daß ein Gesetz bzw ein Novellierungsentwurf nicht in der Lage ist, eine bewährte Realität gesetzlich nachzuvollziehen.

Bekanntlich war das ursprüngliche Ziel der Regelungen der §§ 15ff LiegTeilG öffentliche Vorhaben in der Weise zu erleichtern, daß geringfügige Servitute, wie zB Weide-/Wegerechte etc. relativ einfach enteignet und nicht übertragen werden. Wie oben angeführt, ist es offensichtlich, daß bei Rohrleitungen im Sinne des Rohrleitungsgesetzes ein anderer Sachverhalt gegeben ist, wobei eine "Sanierung" einfach dadurch möglich wäre, daß Rohrleitungen entsprechende Sonderbestimmungen erhalten.

Im besonderen weisen wir darauf hin, daß in dem Entwurf nicht geregelt erscheint, welche Konsequenzen das Ergebnis einer Vereinbarkeitsprüfung für einen bürgerlich Berechtigten hat, da weder im positiven noch im negativen Fall eine Aussage darüber gemacht wird, was geschehen soll. Der vorgesehene Gesetzestext spiegelt in keiner Weise die in den Erläuterungen, Seiten 3 und 15, erwähnte Mitübertragung von Dienstbarkeiten im Falle des positiven Ergebnisses der Vereinbarkeitsprüfung wider.

Es ist daher notwendig, im § 18 Abs 1 LiegTeilG eine Bestimmung aufzunehmen, die dem Servitutberechtigten einen Anspruch auf eine Bestätigung der Vermessungsbehörde gemäß § 16 Abs 3 leg cit einräumt und wonach bei positivem Ergebnis Grunddienstbarkeiten bei der Abschreibung der belasteten Grundstücke mitzuübertragen sind.

Diese vorgeschlagene Verbesserung des Entwurfes ändert allerdings nichts an der nicht geregelten Frage was geschieht, wenn die Vereinbarkeitsprüfung ein negatives Ergebnis ergibt.

Die einzige zulässige Konsequenz in diesem Fall wäre, daß das Sonderverfahren nach den §§ 15ff LiegTeilG zugunsten der dort genannten Anlagen nicht zulässig ist. Eine andere Auslegung, die zur Folge hätte, daß das Rohrleitungsrecht verlorengelht, würde in letzter Konsequenz bedeuten, daß die Rohrleitung weichen muß und dies wäre - wie schon angeführt - praktisch und rechtssystematisch absurd und volkswirtschaftlich untragbar.

Zu Art. III, § 12 Abs 2 Grundbuchsgesetz:

Durch den Entwurf ist beabsichtigt, die Übertragung von Dienstbarkeiten an die Vorlage von Plänen zu binden. Die Wirtschaftskammer Österreich könnte sich folgende Formulierung vorstellen:

Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sein sollen, können nur aufgrund von Plänen eingetragen werden, die von einem Vermessungsbefugten (d.s. die im § 1 Abs 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs 2 des Liegenschaftstellungsgesetzes (LiegTeilG), BGBl.Nr. 2/1930 bezeichneten Personen oder Dienststellen und Technischen Büros für Vermessungswesen) verfaßt worden sind.

Aufgrund der geltenden Rechtslage verfassen heute Technische Büros für Vermessungswesen die im § 12 Abs 2 GBG beschriebenen Plä-

ne. Es ist unakzeptabel, die Befugnis der Technischen Büros für Vermessungswesen durch dieses Gesetz einzuschränken.

Darüber hinaus ist aber auch noch zu bedenken, daß bei Übertragungen von Liegenschaften (besonders bei Übergaben im bäuerlichen Bereich), sofern es sich nicht um unentgeltliche Übertragungen zB im Schenkungswege handelt, zugunsten der Übergeber und großteils auch noch zugunsten deren Kinder - für letzteres in der Regel auf die Dauer deren ledigen Standes - Wohnungsrechte ausbedungen und sichergestellt werden. So kommen in Zukunft nicht unwesentliche Kosten auf die Übernehmer zu, deren Nutzen zu bezweifeln ist. Das Honorar zB des Ziviltechnikers gemäß Gebührenverordnung der Ingenieurkammer setzt sich aus verschiedenen Gebühren, wie zB Gebühren für die tatsächliche Leistung (Anfertigung des Planes) als auch aus verschiedenen Nebengebühren wie Zeitaufwand etc. zusammen. Hiezu kämen dann noch weitere Kosten für die Bescheinigung des Planes durch das Vermessungsamt.

Bei Einräumung von Dienstbarkeiten an Grund und Boden (Geh- und Fahrtrechte) wäre eine derartige Regelung noch verständlich, kann diese doch der Vermeidung späterer Streitigkeiten dienlich sein; unverständlich wäre eine derartige Regelung für die Beschreibung von Dienstbarkeiten (zB Wohnungsrechte) innerhalb eines Gebäudes, wobei vielfach im Bereich der landwirtschaftlichen Gebäude aufgrund des Alters der Bausubstanz keine Baupläne vorhanden sind, sodaß umfangreiche kostenintensive Bestandsaufnahmen durch den Vermessungsbefugten erforderlich wären. Großteils erfolgen diese Dienstbarkeitseinräumungen aber bereits jetzt durch Beilage von Skizzen bzw unter Vorlage von Abschriften aus der Katastralmappe. Sofern jedoch die Einräumung einer Dienstbarkeit anlässlich eines Liegenschaftserwerbs mit vorausgehender Grundteilung erfolgt, steht außerdem die behördlich genehmigte Vermessungsurkunde mit eingezeichnetem Verlauf der von der Dienstbarkeit umfaßten Grundstücke zur Verfügung.

Nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich besteht keine sachliche Notwendigkeit zu einer Verschärfung und damit Verteuerung der derzeit geltenden Regelung, die auch auf Unverständnis in der davon betroffenen Bevölkerung stoßen würde.

Aus dem Gesetzesentwurf ist außerdem nicht klar zu erkennen, ob bei den angesprochenen "bestimmten räumlichen Grenzen" auch persönliche Dienstbarkeiten, wie dies die Wohnungsrechte darstellen, umfaßt sein sollen. Sollte dies tatsächlich beabsichtigt sein, ist der damit verbundene Aufwand im Interesse der Beteiligten nachdrücklich abzulehnen.

Die Änderung des § 12 Abs 2 Grundbuchgesetz, wonach für die Eintragung von Dienstbarkeiten Pläne von Vermessungsbefugten gem. § 1 LiegTeilG erforderlich sein sollen, stellt eine schwere Belastung der Praxis und vor allem eine Verzögerung und Verteuerung bei der Begründung von Dienstbarkeiten dar.

In der Erläuterung zum Novellierungsvorschlag heißt es dazu, daß derartige Pläne von Vermessungsbefugten erforderlich seien, um auf räumliche Grenzen beschränkte Dienstbarkeiten lagerichtig und im Bezug auf die Eigentums- bzw Grundstücksgrenzen eintragen zu können.

Es ist nicht einzusehen, warum die seit Jahrzehnten geübte Praxis nun plötzlich geändert werden muß, ohne daß in der Vergangenheit dazu eine Notwendigkeit erkennbar gewesen ist. Um die mit der vorgesehenen Novellierung einhergehende Verzögerung und Verteuerung bei der Begründung von Dienstbarkeiten zu vermeiden, ist die Wirtschaftskammer Österreich der Meinung, daß die vorgesehene Novellierung des § 12 Abs 2 EBG nur in den Grenzen sinnvoll ist, in denen es um die Gleichstellung der am Markt auftretenden Dienstleister geht.

Zu Art IV, §§ 850 bis 853a ABGB

Die Bestimmung des § 41 VermG soll die bisher geltenden der §§ 850 bis 853a ABGB ersetzen. Unter Berücksichtigung von § 41 Abs 6, der den Eigentümern den Prozeßweg offen läßt, verschließt sich die Wirtschaftskammer Österreich nicht der Intention dieses Vorhabens, daß gemäß § 41 Abs 1 VermG auf Antrag eines Eigentümers die Grenzfeststellung nunmehr zur Gänze in die Kompetenz der Vermessungsbehörde gelegt werden soll und es nicht wie bisher zu Kompetenzüberschneidungen mit Gerichten kommt.

Unakzeptabel ist jedoch die dadurch beabsichtigte Ausübungsbeschränkung, für die Technischen Büros für Vermessungswesen.

§ 852 ABGB führt als einen wichtigen Behelf für die Grenzberichtigung das von einem Sachverständigen nach vorgenommenem Augenschein abgegebene Gutachten an. Den Technischen Büros steht es offen als Sachverständige in ihrem Fachgebiet Gutachten abzugeben. Fällt jedoch gegenständlicher Bereich (§§ 850 bis 853a ABGB) in die Kompetenz des Vermessungsamtes, so wird dieses nur Pläne von Vermessungsbefugten im Sinne von § 1 LiegTeilG, und das müßten auch die Technischen Büros für Vermessungswesen sein, akzeptieren.

Zusammenfassung:

Abschließend erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich zu gegenständlichen Gesetzesentwürfen zu bemerken, daß sie ihre Stellungnahme grundsätzlich auf folgende Ziele gerichtet hat:

- Aufnahme der befugten Technischen Büros für Vermessungswesen in die Reihe der Vermessungsbefugten im VermG und LiegTeilG
- eine Gleichstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Technische Büros-Ingenieurbüros mit den Ziviltechnikern
- Streichung von schikanösen Bestimmungen für Inhaber von Technischen Büros-Ingenieurbüros, die sie in ihrer Berufsausübung behindern

- Klare gesetzliche Regelung im VermG und LiegTeilG in welchen sachlich gerechtfertigten Fällen ein Vermessungsplan zu einer öffentlichen Urkunde erhoben werden muß.

Selbstverständlich sind die Inhaber von Technischen Büros bereit vereidigt zu werden und die verantwortliche Aufgabe der Siegel-führung zu übernehmen. Aus der Sicht der Wirtschaftskammer Österreich dürfte sich daher keine Benachteiligung der Zeugnisse der Technischen Büros ergeben.

Aus dem Bereich des Immobilienmaklergewerbes wird darüber hinaus folgendes angeregt:

Die Größe eines Grundstückes (Anzahl der m²) kann nur dann als sicher und verbindlich angenommen werden, wenn das Grundstück im Grenzkatasterverfahren (neu) vermessen wurde. Bei den Grundstücksverzeichnissen einer EZ sollte durch ein Gesetz eingeführt werden, daß bei jeder Grundstücksnummer hingewiesen wird, ob es sich um ein neuvermessenes Grundstück handelt, bei dem man sich auf die Flächenangabe verlassen kann, oder ob die Flächenangabe noch aus einer alten vielleicht nicht richtigen Vermessung stammt.

Dieser Hinweis auf gesicherte Größenangaben ist in Grundbuchs-auszügen nicht enthalten. Wenn ein Makler seinem Kunden sagen will, daß die Flächenangabe gesichert ist, muß er zusätzlich zum Grundbuchs-auszug noch ein Grundstücksverzeichnis anfordern.

Wie die zuständige Landesinnung bei verschiedenen Vermessungsäm-tern dazu in Erfahrung bringen konnte, sollte anlässlich der No-vellierung auch in Grundbuchs-auszügen neben der Grundstücksnummer auch die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Neuvermessung ange-führt werden.

Für die Übermittlung des Entwurfs der Vermessungsverordnung dankt

- 21 -

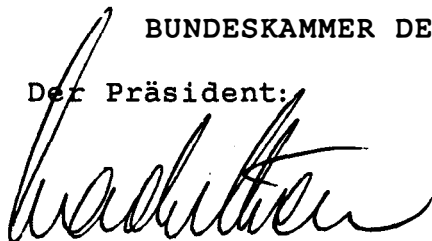
die Wirtschaftskammer Österreich. Zu dieser Rechtsvorschrift kann vorläufig noch keine Stellungnahme abgegeben werden, weil die Gestaltung der Rechtsgrundlage, das VermG, noch nicht endgültig ist. Die Wirtschaftskammer Österreich konnte allerdings die Tendenz der Verordnung erkennen und wird nach Beschlußfassung der gegenständlichen Gesetze durch den Nationalrat aufgrund einer eigenen Begutachtung hiezu Stellung nehmen.

Durch die umfassende Novellierung und die weitreichenden Auswirkungen des Änderungsvorhabens behält sich die Wirtschaftskammer Österreich vor, nachträglich einlangende Anmerkungen nachzureichen bzw in den anschließenden Verhandlungsrunden einzubringen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Parlaments übermittelt.

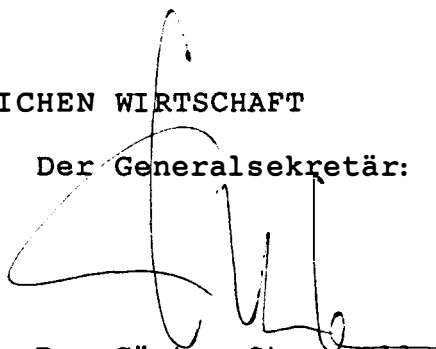
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll